

Fachprüfungsordnung
für den BA-Studiengang
„Geschichte/History“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-33.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang „Geschichte/History“.

- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen Studiengangskoordinator für den BA-Studiengang „Geschichte/History“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen, stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, legt bei Bedarf mit den Studierenden einen individuellen Studienplan fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidungen der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang im Fach „Geschichte/History“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den BA-Studiengang „Geschichte/History“ vorausgesetzt.

- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in § 4 Abs. 2 Satz 1 b) & c) der Studienordnung festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird die oder der Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Geschichte sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sondern in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können nach Maßgabe von § 34 eingebracht werden. ⁴Jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte sind dabei in der älteren (Alte und Mittelalterliche Geschichte) und in der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte) zu erwerben.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch intensiviertes Studium des Faches Geschichte oder aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. ³Geschichte in einem BA-Studium kann studiert werden als
- a) Kernfach zu 150 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
 - b) eines von zwei Hauptfächern zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).

- c) ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten, kombiniert mit einem erweiterten Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen ferner die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
- (3) Das Fach Geschichte stellt gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Facheinheiten im Umfang von 30, 45, 75 und 150 ECTS-Punkten bereit, kann also als Kernfach, Hauptfach, als erweitertes Nebenfach und als nicht erweitertes Nebenfach studiert werden.
- (4) Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer gewählt werden, außerdem an anderen Universitäten angebotene Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind.
- (5) Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Übung ¹	4
Seminar ² ohne Hausarbeit	4
Seminar mit Hausarbeit	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

- (2) Abweichend zu § 31 Abs. 1 können in der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte auch Übungen und Seminare mit jeweils 6 ECTS-Punkten angeboten werden.
- (3) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden von der Dozentin bzw. vom Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (4) Im Studium Generale kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Fachprüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.
- (5) ¹Proseminare, quellenkundliche Übungen und Hauptseminare im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung des BA-Studiengangs „Geschichte/History“ sind entsprechend bezeichnete Lehrveranstaltungen, die mindestens einen schriftlichen Leistungsnachweis verlangen. ²Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist in der Regel durch die Anfertigung einer Hausarbeit und/oder das Bestehen einer Klausur zu erbringen. ³In Einzelfällen kann die Dozentin bzw. der Dozent auch eine andere geeignete Art des schriftlichen Leistungsnachweises zur Grundlage der Beurteilung machen.

¹ Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

² Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

§ 32 Module im Kern-, Haupt- und Nebenfachstudium

- (1) Für ein erfolgreiches Studium der „Geschichte/History“ im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (2) Geschichte als Kernfach (150 ECTS-Punkte)
 - a) Das fachwissenschaftliche Studium im Kernfach umfasst in drei Fachteilen jeweils ein Basismodul (10 ECTS-Punkte), mindestens fünf der in § 12 Abs. 6 der Studienordnung genannten Aufbaumodule (15 ECTS-Punkte), sowie mindestens drei der in § 12 Abs. 8 genannten Wahlpflichtmodule (7 ECTS-Punkte).
 - b) Hinzu tritt in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird, ein Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte).
 - c) Jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte sind in der älteren (Alte und Mittelalterliche Geschichte) sowie in der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte) nachzuweisen.
 - d) Fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika sind im Umfang von mindestens vier und maximal zehn ECTS-Punkten zu erbringen.
 - e) Historische Exkursionen sind im Umfang von mindestens drei ECTS-Punkten einzubringen.
 - f) Einzelheiten regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Geschichte/History“.

- (3) Geschichte als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)
 - a) Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach umfasst in drei Fachteilen jeweils ein Basismodul (10 ECTS-Punkte) und zwei frei gewählte Aufbaumodule (15 ECTS-Punkte), sowie ein Wahlpflichtmodul (7 ECTS-Punkte).
 - b) Wird die Abschlussarbeit im Fach Geschichte angefertigt, kommt ein Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte) im für die Bachelorarbeit gewählten Fachteil hinzu; wird die Abschlussarbeit nicht im Fach Geschichte, sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, sind die auf das Intensivierungsmodul entfallenden ECTS-Punkte durch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Aufbau- oder Wahlpflichtmodule zu erbringen.

- c) Jeweils mindestens 25 ECTS-Punkte sind in der älteren (Alte und Mittelalterliche Geschichte) sowie in der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte) nachzuweisen.
 - d) Fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika sind im Umfang von mindestens zwei ECTS-Punkten zu erbringen.
 - e) Historische Exkursionen sind im Umfang von mindestens einem ECTS-Punkt einzubringen.
 - f) Einzelheiten regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Geschichte/History“.
- (4) Geschichte als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im erweiterten Nebenfach „Geschichte/History“ als Gesamtfach erfordert den Nachweis von je einem Basismodul (10 ECTS-Punkte) in den drei Fachteilen Alte, Mittelalterliche und Neuere/Neueste Geschichte und einem Aufbaumodul (15 ECTS-Punkte) aus einem der drei Fachteile.
 - b) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im erweiterten Nebenfach „Geschichte/History“ als Teilgebiet erfordert den Nachweis von einem Basismodul (10 ECTS-Punkte) und zwei bzw. je einem Aufbaumodul (15 ECTS-Punkte) aus dem bzw. den gewählten Teilbereichen sowie weitere Leistungsnachweise aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte im Umfang von 5 ECTS-Punkten.
 - c) Einzelheiten regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Geschichte/History“.
- (5) Geschichte als nicht erweitertes Nebenfach (30 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im nicht erweiterten Nebenfach erfordert den Nachweis von einem Basismodul (10 ECTS-Punkte) in einem der drei Fachteile Alte, Mittelalterliche und Neuere/Neueste Geschichte und einem Aufbaumodul (15 ECTS-Punkte) aus dem entsprechenden Fachteil sowie weitere Leistungsnachweise aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte im Umfang von 5 ECTS-Punkten.
 - b) Einzelheiten regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Geschichte/History“.

- (6) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Geschichte beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Proseminars Voraussetzung für den Besuch von Übungen in den Basis- und Aufbauomodulen der jeweiligen Fachteile. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbau-, Intensivierungs- und Wahlpflichtmodule sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Am Ende des zweiten Fachsemesters des BA-Studiengangs „Geschichte/History“ sind die Leistungsnachweise eines Basismoduls als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator.
- (2) ¹Der Versuch zum Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten je Auslandssemester eingebracht werden. ²Insgesamt können maximal 50% der auf das Fachstudium „Geschichte/History“ entfallenden ECTS-Punkte (150 im Kernfach, 75 im Hauptfach, 45 im erweiterten Nebenfach und 30 im Nebenfach) durch an anderen Universitäten erbrachte Studienleistungen abgedeckt werden. ³Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet der Studiengangskoordinator nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachvertreter.

- (2) Im Ausland erworbene Leistungsnachweise können als Hauptseminar im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltungen, in denen diese Punkte erworben wurden, mindestens eine schriftliche Hausarbeit größeren Umfangs geschrieben wurde.

§ 35 Juniorstudium

- (1) Schülerinnen und Schüler der letzten beiden Jahrgangsstufen des Gymnasiums, die als Juniorstudierende nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG zum Besuch von Lehrveranstaltungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen wurden, können Leistungsnachweise aus dem Bereich der Basismodule erwerben.
- (2) Diese Leistungsnachweise werden bei der Immatrikulation in den BA-Studiengang „Geschichte/History“ anerkannt.

§ 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Geschichte wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die drei Basismodule, zwei Aufbaumodule, von denen eines in dem Fachteil, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, absolviert sein muss, sowie ein Wahlpflichtmodul erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Rahmen des entsprechenden Intensivierungsmoduls spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter (gemäß § 27) vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate.
- (5) ¹Parallel zur Erstellung der Bachelorarbeit ist das Intensivierungsmodul zu besuchen.
²Einzelheiten regelt die Studienordnung.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 (3) und (4) der APO Anwendung.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten der Ordnungen mit dem Bachelorstudium begonnen haben.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte/History“ vom 1.10.2004 außer Kraft. ²Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im BA-Studiengang „Geschichte“ immatrikuliert waren und mit der Ablegung von Studienleistungen begonnen haben, können den Bachelorstudiengang „Geschichte/History“ nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen. ³Sie können ihr Studium jedoch auf Antrag auch nach dieser Ordnung fortsetzen.
- (3) ¹Bei einem Wechsel aus anderen Studiengängen in den BA-Studiengang „Geschichte/History“ werden bereits erworbene Leistungsnachweise, sofern sie einschlägig sind, anerkannt. ²Eingebrachte Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten ECTS-Punkteskala umgerechnet. ³Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils vorgesehene Punktzahl darf dabei nicht überschritten werden. ⁴Darüber hinaus ist § 34 der Prüfungsordnung zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.